



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

Landräte und Oberbürgermeister
des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

LSTE
LBM
LFV

Potsdam, August 2000

Gesch.Z.: III/4.24-34.20-07
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Unruh

Hausanschluss: 2344

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr "Beseitigung von Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen"

Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, des Ministeriums des Innern, Nr. 11/2000

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Runderlass erläutert und regelt die Maßnahmen zur Beseitigung von Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, soweit der Verursacher seinen Pflichten nicht nachkommt. Einsatzmaßnahmen (Brandbekämpfung oder technische Hilfeleistung) nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Rahmenempfehlungen für Einsatzmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 14. Dezember 1982, GMBI 1983, S.17) bleiben hiervon unberührt.
- 1.2 Zu Verunreinigungen im Sinne dieses Runderlasses zählen solche, die nach § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10. Juni 1999 (GVBl. S. 211) und § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), über das übliche Maß einer Straßenverunreinigung hinausgehen. Weiterhin zählen diejenigen dazu, die nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), zuletzt geändert am 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1654), den Verkehr gefährden oder erschweren können.

- 1.2.1 Verunreinigungen können insbesondere durch Austreten von Kraftstoffen, Bremsflüssigkeiten, Kühlerflüssigkeiten, Motorenölen, Hydraulikölen und ähnlichen Flüssigkeiten bei Schäden an Kraftfahrzeugen, insbesondere nach Verkehrsunfällen, sowie durch Verlust fester Stoffe oder Güter (Nr. 1.2) auf öffentlichen Straßen entstehen.

2. Zuständigkeiten

2.1 Verursacher

Nach § 17 Abs. 1 BbgStrG und § 7 Abs. 3 FStrG hat grundsätzlich der Verursacher einer Verunreinigung, soweit sie über das übliche Maß hinausgeht, diese ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 StVO hat der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche unverzüglich Verkehrshindernisse zu beseitigen. Diese sind bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

2.2 Träger der Straßenbaulast

- 2.2.1 Kommt der Verursacher oder Verantwortliche seiner Pflicht, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, nicht nach, kann nach § 17 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 BbgStrG der Träger der Straßenbaulast und innerhalb von Ortsdurchfahrten die Gemeinde auf Kosten des Verursachers oder Verantwortlichen die Verunreinigung beseitigen. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 FStrG kann die Straßenbaubehörde auf Kosten des Verursachers handeln, wenn dieser seiner Pflicht nicht nachkommt.

- 2.2.2 Die Straßenbaubehörden des Landes (Brandenburgisches Autobahnamt und die Brandenburgischen Straßenbauämter) sind grundsätzlich selbst in der Lage, die im Rahmen dieses Runderlasses auftretenden Verunreinigungen zu beseitigen.

- 2.2.2.1 Die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden sind nur teilweise in der Lage, Verunreinigungen durch eigene Einrichtungen zu beseitigen. Soweit sie über die tatsächlichen Möglichkeiten nicht verfügen, entscheiden sie in eigener Zuständigkeit über die Beseitigung durch Dritte.

- 2.2.2.2 Nur soweit die Landkreise durch Vereinbarung die Verwaltung und Unterhaltung ihrer Kreisstraßen auf die Straßenbauämter übertragen haben (§ 46 Abs. 3 BbgStrG), sind diese für die Beseitigung von Verunreinigungen auch hier zuständig.

2.2.3 Soweit der Verursacher seinen Pflichten nicht nachkommt, sind für die Beseitigung von Straßenverunreinigungen auf öffentlichen Straßen somit zuständig:

- a) die Brandenburgischen Straßenbauämter im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund als Straßenbaulastträger Bund innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen bei Gemeinden mit weniger als 80.000 Einwohnern,
- b) die Gemeinden für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen bei Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern,
- c) die Gemeinden für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen,
- d) die Gemeinden für Gemeindestraßen (Gemeindestraßen beschränken sich nicht auf geschlossene Ortslagen),
- e) die Landkreise oder die kreisfreien Städte für Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten,
- f) das Brandenburgische Autobahnamt und die Brandenburgischen Straßenbauämter als Behörden der Straßenbaulastträger Bund und Land für Bundesfernstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten (Autobahnen und Bundesstraßen) und für Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten und
- g) der in der Widmungsverfügung bestimmte Straßenbaulastträger für sonstige öffentliche Straßen, sofern dieser eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist. Für andere Straßenbaulastträger, z.B. Private, wird die zuständige Gemeinde tätig.

2.3 Polizei

Sind durch Verunreinigungen Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Verkehrsbehinderungen verursacht, veranlasst die Polizei in subsidiärer Zuständigkeit (Nr. 2.2) gem. § 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes, zuletzt geändert am 20. Mai 1999 (GVBl. I S.171), unter Berücksichtigung der Regelungen des § 44 Abs. 2 StVO die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2.4 Feuerwehr

2.4.1 Die Feuerwehr wird in Erfüllung der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

- 2.4.1.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Tätigkeit der öffentlichen Feuerwehr für Leistungen, die über den im Brandschutzgesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, besteht nicht.
- 2.4.1.2 Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte entscheidet der jeweils zuständige Einsatzleiter der Feuerwehr.
- 2.4.2 Wird die Feuerwehr zur Beseitigung einer Verunreinigung auf öffentlichen Straßen nach den Grundsätzen der Amtshilfe für die zuständigen Behörden (Nr. 2.2 und 2.3) tätig, beschränkt sich der Einsatz auf die dringend erforderlichen Maßnahmen zum Beispiel:
 - a) Kennzeichnen des Gefahrenbereiches, soweit nicht schon von der Polizei durchgeführt und
 - b) Aufbringen von Streu-, Saug- und Dämmmitteln.
- 2.4.2.1 Übernimmt die Feuerwehr die Beseitigung einer Verunreinigung auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast, so ist die Ausführung, soweit keine weitergehenden Absprachen getroffen werden, auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen.
- 2.4.3 Maßnahmen zur Sicherung der Einsatzkräfte der Feuerwehr gegen den fließenden Straßenverkehr richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV 1.1, 1994, FwDV 1.2, 1998 und FwDV 13.1, 1986) und der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (GUV 7.13, Ausgabe 1989). Alle weitergehenden Maßnahmen zur Gewährleistung des fließenden Verkehrs und zur Verkehrssicherheit (Verkehrssicherungspflicht) sind grundsätzlich durch die Straßenbaubehörden oder Straßenverkehrsbehörden in Abstimmung mit der Polizei zu treffen.
- 2.4.4 Die Feuerwehr unterrichtet die ersuchende Stelle über alle getroffenen Maßnahmen. Die ersuchende Stelle unterrichtet nach 3.1.1 die zuständige Straßenbaubehörde.

3. Maßnahmen zur Beseitigung von Straßenverunreinigungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Gehen Hinweise auf Straßenverunreinigungen (Nr. 1.2) ein, ist unbeschadet der Einleitung erforderlicher Sofortmaßnahmen die Straßenbaubehörde zu unterrichten. Die Zuständigkeiten (Nr. 2.2) bleiben unberührt.

3.1.2 Außerhalb der Erreichbarkeit (22.00 - 6.00 Uhr) ist, sofern nicht die Feuerwehr ohnehin im Rahmen der technischen Hilfeleistung die Unfallfolgen beseitigen muss, die zuständige Straßenbaubehörde zu benachrichtigen, so dass diese nach Dienstantritt die Beseitigung der Verunreinigung unverzüglich vornehmen kann. Die Zuständigkeiten und Befugnisse zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur Sicherung der Gefahrenstelle, bleiben hiervon unberührt.

3.2 Meldung und Information

Wird eine Straßenverunreinigung (Nr. 1.2) bekannt, ist die zuständige Straßenbaubehörde in jedem Fall zu unterrichten. Unbeschadet der Meldung an eine Leitstelle der Polizei oder für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind erforderliche Maßnahmen, insbesondere zur Gefahrenabwehr, zu gewährleisten.

3.2.1 Folgende Mindestangaben sind erforderlich:

- a) Ortsangabe,
- b) Art, Ursache und Umfang der Verunreinigung, Gefährdung oder Verkehrsbehinderung sowie maßnahmebezogene örtliche Besonderheiten und
- c) eingeleitete Sofortmaßnahmen, notwendige weitere Maßnahmen, erfolgte Unterrichtung.

3.3 Hinweise zur Beseitigung von Ölverunreinigungen

3.3.1 Bei der Beseitigung von Verunreinigungen durch Mineralöl und Mineralölprodukte dürfen nur zugelassene Ölbinder verwendet werden.

3.3.1.1 Werden Verunreinigungen nur mit Ölbindern beseitigt, ist die Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 01. April 1985 (GMBL. S. 339) zu beachten.

3.3.2 Werden Mittel, für die eine Prüfbescheinigung gemäß der Bekanntmachung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 07. Juni 1991 (GMBL. S. 681) erteilt ist, zur Reinigung verwendet, kann eine Nachreinigung unterbleiben.

3.3.3 Grundsätzlich entscheidet die zuständige Straßenbaubehörde über den erforderlichen Umfang der Reinigungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

4. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 1. September 2000 in Kraft und zum 31. August 2002 außer Kraft.

Im Auftrag

Im Auftrag

gez. Knöll
Knöll

gez. Vollpracht
Vollpracht